

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Koppelberg

Telefon: 492-4033

Koppelberg@stadt-
muenster.de

Dringlichkeitsentscheidung D/0002/2022

Betreff:

Fortsetzung des Vertrages zum Schülerticket für den Schulstandort Münster – Finanzierung von Fahrkosten über der Höchstbetragsgrenze

Beschluss:

I. Sachentscheidung

1. Der bestehende Vertrag zum Schülerticket für den Schulstandort Münster wird für das Schuljahr 2022/2023 fortgeführt.
2. Die im Rahmen dieses Vertrages über der Höchstbetragsgrenze von 100,00 € je Schüler*in und Monat liegenden Beförderungskosten werden als freiwillige Leistung finanziert.

II. Finanzielle Auswirkungen

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Ansatz für Schü- lerfahrkosten €
Produkt- gruppe	0302	Zentrale Leistungen für am Schulleben Betei- ligte			
Zeile	13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistun- gen	2022	30.000 €	8.850.000 €
			2023	40.000 €	9.014.070 €

Das Volumen der freiwilligen Leistung für das Schuljahr 2022/2023 beläuft sich, bei den aktuell vorliegenden auswärtigen goCard-Zahlen und einer angenommenen Preissteigerung von 2 %, auf rd. 70.000,00 €. Davon entfallen rd. 30.000,00 € auf das Haushaltsjahr 2022 (5 Monate) und 40.000,00 € auf das Haushaltsjahr 2023 (7 Monate).

Die zur Finanzierung erforderlichen Ermächtigungen sind im Haushaltsplan 2022 bei der o. g. Produktgruppe veranschlagt.

Begründung:

Mit dem Beschluss zur Vorlage V/0761/2010 „Einführung eines Schülertickets in Münster“ hat der Rat die Verwaltung beauftragt, zur Einführung und Umsetzung des neuen Schülertickets mit der Stadtwerke Münster GmbH, dem Regionalverkehr Münsterland und der Westfalenbus GmbH eine gemeinsame vertragliche Regelung zu treffen.

Anfang 2011 wurde von allen Verkehrsträgern und der Stadt Münster ein gemeinsamer Vertrag unterzeichnet, in dem auf der Basis der von der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) gesetzten Rahmenbedingungen eine Finanzierungsformel mit Dynamisierungsfaktor vereinbart wurde, um einerseits den Schwankungen bei der Zahl der anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schülern (SuS) und andererseits den üblichen tariflichen Kostensteigerungen Rechnung zu tragen.

Grundlage der Formel war eine Durchschnittsberechnung der Kosten aller SuS, die einen Anspruch auf Übernahme der notwendigen Fahrkosten nach SchfkVO haben, unabhängig von dem tatsächlichen individuellen Übernahmeanspruch.

Die bereits damals gültige Höchstbetragsgrenze der Kostenübernahme lag bei 100 € je Anspruchsberechtigten und Monat (vgl. § 2 Abs. 1 SchfkVO). Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses lag der ermittelte Durchschnittsbetrag je SuS deutlich unter diesem Wert.

Auf Grund der Tarifsteigerungen im zurückliegenden Zeitraum übersteigt, wie mit den jüngsten Rechnungen der Verkehrsträger erkennbar wurde, der Durchschnittsbetrag je SuS die monatliche Höchstbetragsgrenze bei den Fahrschülerinnen und Fahrschülern der Verkehrsträger Regionalverkehr Münsterland und Westfalenbus GmbH. Hervorgerufen wird dies durch den relativ kleinen Kreis (insgesamt knapp 300 von rd. 1.700 SuS), die mit diesen Verkehrsträgern in den Preisstufen 4 oder 5 zu ihren Schulen nach Münster fahren.

Sie verursachen aktuell einen jährlichen Finanzierungsbedarf von rd. 70.000 € bei der Übernahme der Fahrkosten, der über der Höchstbetragsgrenze liegt und nicht aus einem Anspruch aus der Schülerfahrkostenverordnung resultiert.

Über die prozentuale Berücksichtigung von Tarifsteigerungen in der Planung ist die Finanzierung der kompletten Fahrkosten der über der Höchstbetragsgrenze liegenden SuS-Gruppe aus den Preisstufen 4 und 5 in der Summe der Schülerfahrkosten im städtischen Haushalt etatziert.

Eine Vertragskündigung ausschließlich für diese SuS-Gruppe bei den beiden regionalen Verkehrsträgern ist nicht möglich, da der Vertrag weder nach Verkehrsträgern noch nach den SuS in den jeweiligen Preisstufen differenziert.

Eine vertragliche Kündigung würde also für den Gesamtvertrag gelten, der dann zum Schuljahr 2022/23 neu ausgehandelt werden müsste.

Eine fristgerechte Kündigung dieses Vertrages müsste bis zum 31.01.2022 für den 31.07.2022 ausgesprochen werden.

Verbleibender Teil dieses Vertrages sind weitere rd. 1400 SuS aus dem Umland die Schulen in Münster besuchen und der Preisstufe 3 zuzuordnen sind. Hier liegen die Kosten für ein SchülerAbo plus derzeit bei 93,80 € und somit knapp unter der Höchstbetragsgrenze. Sofern man diese also von den SuS der Preisstufen 4 und 5 getrennt betrachtet, ist absehbar, dass hier in den nächsten 2-3 Jahren entsprechend den Tarifsteigerungen ebenfalls die Höchstbetragsgrenze überschritten wird und dann kein Anspruch auf vollständige Übernahme der Fahrkosten mehr besteht.

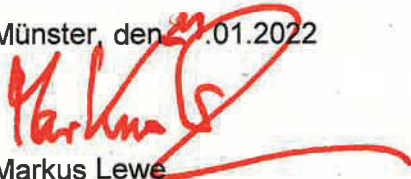
Eine neue vertragliche Regelung hätte demnach nur eine Gültigkeit 2-3 Jahre und müsste dann erneut gekündigt werden bzw. der Vertrag nur für einen entsprechenden Zeitraum geschlossen werden.

Um auch den SuS aus den Umlandgemeinden, die in Münster die für sie nächstgelegene Schule besuchen, einen fahrkostenfreien Schulbesuch auch in den Preisstufen 4 und 5 zu ermöglichen, wird deshalb empfohlen, die über den Höchstbetrag liegenden Fahrkosten als freiwillige Leistung der Stadt Münster zu übernehmen.

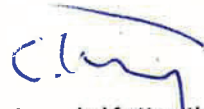
Mit dieser Entscheidung wird ausreichend zeitlicher Vorlauf generiert, um mit dem Überschreiten der Höchstbetragsgrenze in der Preisstufe 3 neue vertragliche Regelungen mit den Verkehrsträgern treffen zu können und um Eltern und Schulen die Möglichkeit zu geben, die durchaus schulwahlbeeinflussenden Regelungen der Übernahme der Schülerfahrkosten bei der Schulanmeldung für sich konstruktiv berücksichtigen zu können.

Die Dringlichkeit der Entscheidung ergibt sich aus der oben genannten vertraglich geregelten Kündigungsfrist, die einzuhalten wäre, wenn die Übernahme der über der Höchstbetragsgrenze liegenden Fahrkosten als freiwillige Leistung der Stadt Münster nicht beschlossen würde.

Münster, den 27.01.2022



Markus Lewe
Oberbürgermeister



Christoph Kattertidt
Fraktionsvorsitzender der Fraktion
Bündnis 90/Die GRÜNEN/GAL